

## Unterrichtsplanung SJ 2021/22 – Hinweise

---

23.06.2021

Liebe Sorgeberechtigte,

die Planungen für die Unterrichtszeit ab dem SJ 2021/22 sind abgeschlossen. Hier die notwendigen Informationen und Hinweise.

### 1. Informationen

---

Die bisherige Entwicklung des Infektionsgeschehens, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Virus und die Äußerungen führender Virologen erlauben zunächst eine zuversichtliche Perspektive. Der dauerhafte Regelbetrieb an den Schulen ist möglich, wenn bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Weil aber naturgemäß über das Infektionsgeschehen zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns Anfang August und die Entwicklung im Laufe des Schuljahres 2021/2022 nichts bekannt ist, müssen sich auch bei der Rückkehr zum Regelbetrieb alle an Schule Beteiligten darauf einstellen, dass es aufgrund genereller oder regionaler Infektionsherde phasenweise notwendig sein kann, den Präsenzunterricht wieder einzuschränken und zu Varianten eines eingeschränkten Präsenzbetriebs bzw. zum Distanzunterricht zu wechseln. **(siehe Tabelle unten)**

### 2. Fürsorge des Landes – Landesregierung für die Gesundheit der Beschäftigten und der Schüler/innen

---

#### Abstände

---

Der Regelbetrieb ist möglich, weil in den Schulen die Regelungen zum Mindestabstand (1,5 Meter) wie folgt modifiziert wurden:

- **Zwischen den Schüler/innen ist kein Mindestabstand mehr einzuhalten.**
- Zwischen **Schüler/innen** und den **Lehrkräften** oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist **kein Mindestabstand** mehr einzuhalten.
- **Zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter.**
- **Ebenso gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.**

#### Maskenpflicht

---

Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs ist eine medizinische Maske zu tragen.

Im Innenbereich der Schule tragen Schüler/innen der weiterführenden Schulen, Lehrkräfte und Besucher/innen eine medizinische Maske. Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

#### Ausnahmen

---

**Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten für alle Schüler/innen:**

- im Außenbereich der Schule,
- während des Sportunterrichts,
- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,
- während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte.

## Fortführung des Testkonzepts für die Schulen

---

zitiert aus dem Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schüler/innen,

**ab Montag, dem 9. August 2021** kann die Schule nur noch betreten werden, wenn an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorgelegt wird (§ 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung).

Die Kontrolle der negativen [Bescheinigungen](#) findet immer montags und donnerstags statt. Die erste Kontrolle wird bereits am **09.08.2021 (1. Schultag vollzogen)**. Sollten Sie über keine Tests mehr verfügen, obwohl allen Schülerinnen und Schülern vor den Ferien Tests ausgeteilt wurden, benötigen wir von Ihnen eine ausgefüllte [Einverständniserklärung](#), sodass wir Ihr Kind in der Schule testen dürfen. Anderweitig kann Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen!

**Verpflichtet werden** die Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, und die in den Schulen Tätigen. **Ausgenommen sind** vollständig Geimpfte oder Genesene, die darüber einen Nachweis führen können (§ 5 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung). **Die Selbsttests sollen zu Hause durchgeführt werden**, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die [Bescheinigung](#) vergessen wurde.

Die BOS Kirchmöser hat den Sorgeberechtigten bereits vor den Ferien Tests und ein [Formular](#) zur Verfügung gestellt, mit denen diese die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigen können.

Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren Schüler/innen unter Aufsicht durchgeführt werden können.

Für das weitere Selbsttesten zu Hause werden für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht anwesend sein werden, jeweils zwei Selbsttests den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben.

### Ausnahmen

---

Zitiert aus dem § 5 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung. Dieser regelt die Ausnahmen der Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes, welche für folgende Personengruppen gelten:

1. vorbehaltlich des § 22 Absatz 1 bis 3 für Kinder bis zum vollendeten sechsten zwölften Lebensjahr,
2. vollständig geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

### Hinweise

---

In § 2 Nummern 1 bis 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt.

Eine **geimpfte Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. **Dieser muss mindestens 14 Tage Bestand haben.**

Eine **genesene Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. **Dieser muss mindestens 28 Tage bzw. maximal sechs Monate Bestand haben.**

### 3. Lernausgangslage

---

Die Lernausgangslage in der Jahrgangsstufe 7 (LAL 7) und die Aufgaben zur Ermittlung des Lernstandes in den Jahrgangsstufen 8 – 10 (Lernstandermittlung 8 – 10) haben das Ziel, den Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 zu ermitteln.

Durch die Auswertung der Ergebnisse kann die Schule im Zusammenhang mit der Dokumentation und den Hinweisen zur Umsetzung des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 – 10 im Schuljahr 2021/2022 (curriculare Hinweise) ihre fachspezifischen Festlegungen im Schulinternen Curriculum anpassen und die Schwerpunkte für den Unterricht im Schuljahr 2021/2022 setzen.

Bei der LAL 7 bzw. der Lernstandermittlung 8 – 10 handelt es sich ausdrücklich nicht um eine schriftliche Arbeit gemäß Nr. 8 der VV-Leistungsbewertung, die eine Bewertung durch eine Note zur Folge hat. Eine Benotung ist weder sinnvoll noch zulässig, weil mit diesen Instrumenten nicht die Ergebnisse des tatsächlich erteilten Unterrichts gemessen werden. Vielmehr sind die ermittelten Ergebnisse Grundlage für die Planung des zukünftigen Unterrichts.

**Die LAL 7 und die Lernstandermittlung 8 – 10 ist jeweils in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in den Naturwissenschaften (BIO, PHY, CH) in den ersten drei Wochen des Schuljahres 2021/2022 verbindlich durchzuführen.**

### 4. Leistungsbewertung

---

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.

#### Änderungen im Schuljahr 2021/22

---

**In den ersten sechs Wochen soll auf die Durchführung von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I verzichtet werden. Des Weiteren werden im Schuljahr 2021/22 nur noch 2 statt 4 Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben. Diese gehen in die Gesamtbewertung lediglich mit 25% statt 50% ein.**

### 5. Betriebspraktika, schulische Veranstaltungen und Schulfahrten

---

Im Schuljahr 2021/2022 können **Betriebspraktika** bei strikter Einhaltung der Hygieneregeln und nach Maßgabe der jeweils geltenden Maßregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes durchgeführt werden.

**Schulische Veranstaltungen** und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben sowie sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien und Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule dürfen ebenfalls stattfinden. **Schulfahrten** sollen nur innerhalb Deutschlands mit äußerster Vorsicht, im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der Hygieneregeln durchgeführt werden. **Außerschulische Lernorte** können als Angebote des curricularen Lernens am anderen Ort (z.B. Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten, Waldschulen) genutzt werden. Zudem können die speziellen online Angebote der Träger insbesondere für Phasen des häuslichen Lernens genutzt werden. **Schulessen** soll weiterhin ermöglicht werden. Der Betrieb von Schulkantinen bzw. der Einsatz von Personal zur Schulverpflegung ist unter Beachtung der Hygienevorschriften, die im Hygieneplan zu dokumentieren sind, möglich.

	Regelbetrieb	fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs	Schulschließung
<b>Unterrichtsangebot</b>	<p>Die für den Präsenzunterricht verfügbaren Lehrkräfte sind zur Absicherung des Unterrichts nach folgenden Prioritäten einzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterricht nach Stundentafel (inkl. Wahlpflichtbereich in der Sekundarstufe I)</li> <li>2. Fachleistungsdifferenzierung (A und B Kurse)</li> <li>3. Individuelle Förderung</li> <li>4. Gebundener/ offener Ganztagsbetrieb</li> </ol>	<p>Es erfolgt grundsätzlich ein Wechsel zwischen dem Präsenzunterricht und dem Distanzlernen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterricht nach Stundentafel (inkl. Wahlpflichtbereich in der Sekundarstufe I)</li> <li>2. Fachleistungsdifferenzierung (A und B Kurse)</li> <li>3. Individuelle Förderung</li> <li>4. Gebundener Ganztagsbetrieb</li> </ol>	entfällt
<b>Unterrichtsorganisation</b>	<p>Grundsätzlich gilt im Schulalltag, dass die Festlegungen des Hygieneplans der Schule im Sinne der Umgangsverordnung einzuhalten sind.</p>	<p>Für die Unterrichtsorganisation wird das Wechselmodell A/B Woche genutzt</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler im Distanzlernen erfolgt die Begleitung im Lernprozess mittels Aufgaben zur häuslichen Erledigung. <b>HPI Schul-Cloud</b></p> <p>Die Lehrkräfte stellen sicher, dass regelmäßig ein aktuelles Feedback zu den bearbeiteten Aufgaben und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt <b>zweimal</b> wöchentlich gewährleistet wird.</p> <p>Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben sollten für Schülerinnen und Schüler zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden.</p> <p>Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.</p>

	Regelbetrieb	fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs	Schulschließung
<b>Unterrichtsinhalte Kerncurriculum</b>	<p><b>Bilanzierung/Dokumentation</b></p> <p>Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe bzw. für den jeweiligen Kurs wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des Rahmenlehrplanes, <b>die nicht oder eingeschränkt</b> vermittelt werden konnten an.</p> <p><b>Termin: 06.08.21</b></p> <p><b>Inhaltlichen Schwerpunktsetzungen</b></p> <p>Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen (Kerncurricula) und passt die schulinternen Rahmenlehrpläne für das restliche Schuljahr 2021/2022 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.</p> <p><b>Termin: 10.09.21</b></p>	<p>siehe Regelbetrieb</p>	<p>siehe Regelbetrieb</p>

	Regelbetrieb	fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs	Schulschließung
<b>Lernausgangslage</b>	<p><b>Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 wird die individuelle Lernausgangslage in den ersten drei Wochen des Schuljahres durchgeführt.</b> Die Schulen erhalten, für Schüler/innen der JGS 7, gedruckte Hefte für die Fächer Mathematik Englisch und Naturwissenschaften. <b>Die LAL Deutsch wird in der JGS 7 digital durchgeführt.</b></p> <p>Für die Naturwissenschaften (Biologie, Physik und Chemie) in der Jahrgangsstufe 7 als Materialien zum Download.</p> <p>Für die Jahrgangsstufen 8-10 wird die Lernausgangslage in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in PHY, BIO und CH erhoben. Auch diese sollen in gedruckter Form vorliegen.</p> <p>Bei der Feststellung der Lernausgangslage handelt es sich <b>nicht um eine schriftliche Arbeit</b> gemäß Nr. 8 VV Leistungsbewertung. Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen (Kerncurricula) und passt die SchiC für das Schuljahr 2021/2022 an.</p>	<p>Sofern Einschränkungen im Regelbetrieb erfolgen, muss die Lernausgangslage in modifizierter Form erfolgen, die entsprechend der Möglichkeiten der Schule auszugestalten ist.</p> <p>Ansonsten siehe Regelbetrieb!</p>	<p>Sofern Einschränkungen im Regelbetrieb erfolgen, muss die Lernausgangslage in modifizierter Form erfolgen, die entsprechend der Möglichkeiten der Schule auszugestalten ist.</p> <p>Ansonsten siehe Regelbetrieb!</p>
<b>Leistungsbewertung</b>	Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.		